

Vertragsbedingungen Softwaremiete für astendo-Produkte

§ 1 Vertragsgegenstand, Nutzungsrechte

(1) cobra räumt Ihnen gegen Entgelt das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht ein, die umseitig bezeichnete Vertragssoftware in der jeweils aktuellen Version direkt oder (soweit und solange von cobra freigegeben auch) indirekt zu nutzen. Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben beim Urheber.

(2) cobra verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrages, die umseitig näher bezeichnete Vertragssoftware instand zu halten, zu pflegen und Ihnen entsprechende Service Packs und Updates zum Download bereitzustellen. cobra ist berechtigt, die Pflege und Instandhaltung von lizenzierter Drittsoftware direkt durch deren Hersteller erbringen zu lassen.

(3) Im Rahmen der Produktweiterentwicklung können neue Programmfunktionen als Bestandteil der Softwaremiete zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch des Anwenders auf bestimmte Erweiterungen oder Ergänzungen der Programme besteht nicht.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist eine bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme lückenlose Bezahlung der Vertragsgebühren.

(5) Eine indirekte Nutzung liegt vor, wenn Sie über eine andere Anwendung (Drittssystem) Informationen zwischen der cobra Software und dem Drittssystem austauschen. Eine indirekte Nutzung ist nur zulässig, soweit und solange cobra diese freigegeben hat. Etwaige Freigaben erfolgen ggü. dem jeweiligen cobra Partner, der das Drittssystem anbietet. cobra ist berechtigt, die Freigabe eines Drittsystems zeitlich zu befristen und/oder zu kündigen.

§ 2 Leistungen außerhalb der Softwaremiete

Nicht vom Vertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt cobra auf Ihre Anfrage gegen gesonderte Zahlungsvereinbarung, wenn ihr zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichendes Pflegepersonal zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von cobra unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt für sämtliche Lizenzen mit dem 1. des auf den Abschluss des Mietvertrages folgenden Kalendermonats, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Die Durchführung etwaiger von Ihnen zusätzlich bestellter Dienstleistungen (z.B. für eine Installation) setzen einen bereits begonnenen Vertrag sowie die Entrichtung der vereinbarten Vergütung voraus.

(2) Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Die Anzahl der Lizenzen kann innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit verändert werden. Über die erste Lizenz hinausgehende Lizenzen können innerhalb des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist jederzeit zum Folgemonat gekündigt oder hinzugefügt werden.

(4) Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn eine oder mehrere wesentliche Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung diese schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist. Für cobra besteht ferner ein außerordentlicher Kündigungsgrund bei einem Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten.

(5) Bei einer Erhöhung der Vertragsvergütung infolge von Preiserhöhungen haben Sie ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt. Dies gilt nicht bei einer Erhöhung der Vertragsvergütung bei der Miete von weiteren Lizenzen oder weiteren cobra Produkten.

(6) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die zu entrichtende Vergütung entspricht der jeweils gültigen cobra Preisliste.

(2) Die Vergütung ist jeweils im Voraus für den nächsten Kalendermonat zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am 20. des Vormonats. Die Vergütung für den 1. Monat ist jeweils bei Vertragsbeginn zu bezahlen. Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren wird der Betrag durch cobra von Ihrem Konto abgebucht.

(3) Bei Änderung der Lizenzanzahl (desselben Programmtyps oder weiterer cobra-Produkte) innerhalb der Laufzeit wird die dadurch entstehende geänderte Vergütung ab dem Änderungsdatum fällig.

(4) Die angegebenen Preise sind Nettopreise.

(5) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift haben Sie die Bankrücklastkosten zu tragen.

§ 5 Onlineprüfung der Lizenzgültigkeit

Die Software kann nur während der Dauer einer gültigen Lizenz genutzt werden, sie überprüft automatisch regelmäßig die Gültigkeit der Lizenz durch Onlineverbindung mit einem Server der cobra. Wenn zum Überprüfungszeitpunkt keine Onlineverbindung hergestellt werden kann, wird Ihnen eine Übergangsfrist gewährt, binnen derer die Onlineüberprüfung nachgeholt werden kann. Andernfalls kann die Software nach Ablauf dieser Frist solange nicht genutzt werden, bis eine erneute Onlineüberprüfung der Lizenz erfolgt. Im Rahmen der automatischen Onlineüberprüfung der Software-Lizenz erfolgt ausschließlich eine Prüfung des Lizenzschlüssels (Benutzerkennung, Produkt-ID und Aktivierungszeitpunkt), hierbei werden keine Kundendaten an die cobra übermittelt.

§ 6 Instandhaltung, Haftung

(1) cobra steht dafür ein, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die im Produktblatt spezifizierten Funktionen aufweist.

(2) cobra verpflichtet sich, von Ihnen gemeldete Probleme der Software zu untersuchen und Ihnen nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um diese Probleme zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software verpflichtet sich cobra, den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände zu beseitigen. cobra ist berechtigt, die Fehlersuche und Fehlerbeseitigung von lizenzierter Drittsoftware direkt durch deren Hersteller erbringen zu lassen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist Ihre Mitwirkung in von cobra nach Bedarf geforderten angemessenem Umfang.

(3) Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung durch Sie, Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Leistungen der Softwaremiete.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung der cobra für anfängliche Mängel der Software wird ausgeschlossen.

§ 7 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sind nicht ohne Zustimmung der cobra übertragbar.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist der Geschäftssitz von cobra. Im Übrigen gelten die AGB der cobra (www.cobra.de/Rechtliches).

cobra GmbH
Line-Eid-Straße 1
78467 Konstanz

Stand: Januar 2026